

Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Satzung)

Genehmigung ausstehend

Vom XX. XX 2025, aufgrund von § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gibt sich die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina diese Satzung.

Präambel.....	4
Erster Abschnitt - Die Studierendenschaft.....	4
Art. 1 Zugehörigkeit	4
Art. 2 Organe der Studierendenschaft.....	4
Art. 3 Inkompatibilitäten.....	5
Zweiter Abschnitt - Die Organe der Studierendenschaft.....	5
Erstes Kapitel - Das Studierendenparlament (StuPa).....	5
Art. 4 Zusammensetzung	5
Art. 5 Aufgaben	5
Art. 6 Beginn und Ende der Wahlperiode	6
Art. 7 Einberufung.....	7
Art. 8 Präsidium	8
Art. 9 Ausschüsse	8
Art. 10 Beschlussfassung.....	8
Zweites Kapitel - Die Vollversammlung (VV).....	9
Art. 12 Aufgaben	9
Art. 13 Einberufung.....	9
Art. 14 Beschlussfassung.....	9
Art. 15 Leitung der VV.....	10

Drittes Kapitel - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	10
Art. 16 Zusammensetzung	10
Art. 17 Aufgaben	10
Viertes Kapitel - Der Fachschaftsrat (FSR).....	11
Art. 18 Zusammensetzung	11
Art. 19 Aufgaben	11
Fünftes Kapitel - Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).....	11
Art. 20 Zusammensetzung	11
Art. 21 Vorstand des AStA.....	12
Art. 22 Berufungen in die Referate	12
Art. 23 Beginn und Ende der Wahlperiode	12
Art. 24 Aufgaben	13
Art. 25 Geschäftsstelle	13
Art. 26 Misstrauensvotum	13
Art. 27 Aufwandsentschädigung und Rechtsschutz.....	14
Sechstes Kapitel – Local und Student Board der European University Reform Alliance (ERUA).....	14
Art. 28 Zusammensetzung	14
Art. 29 Aufgaben	15
Siebentes Kapitel - Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium.....	15
Art. 30 Verfahren zur Proposition für ein studentisches Mitglied im Präsidium und Anhörung des Präsidenten.....	15
Art. 31 Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium.....	16
Dritter Abschnitt - Die Urabstimmung	16
Art. 32 Urabstimmung	16
Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen.....	17

Art. 33 Satzungsänderungen.....	17
Art. 34 Veröffentlichung und Bekanntmachung von Protokollen, Beschlüssen, Satzungen und Ordnungen.....	18
Art. 35 Amtsübergabe von AStA und StuPa-Präsidium.....	19
Art. 36 Anfechtung von Beschlüssen	20
Art. 37 Haushaltsjahr	20
Art. 38 Datenschutz	20
Art. 39 Rechtsaufsicht.....	20
Art. 40 Haftung	20
Art. 41 Finanzen	20
Art. 42 Vorrang der Satzung und der deutschen Sprache.....	21
Art. 43 Abstimmungen und Mehrheiten.....	21
Art. 44 Umlaufbeschlüsse	21
Art. 45 Personenwahlen	22
Art. 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23

Präambel

Wir, die Studierenden der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), zusammengeschlossen in der verfassten Studierendenschaft, geben uns diese Satzung in dem Bestreben, am Leben und Wirken der Europa-Universität Viadrina teilzuhaben und autonom die Ziele und Interessen der Studierendenschaft zu vertreten sowie das Leben der Städte Frankfurt (Oder) und Słubice bereichernd mitzugestalten. Wir bekennen uns zu ihrem Gründungsauftrag, die Grenzen zwischen Menschen, Nationen und wissenschaftlichen Disziplinen zu überwinden. Unsere Aufgabe ist es, miteinander und voneinander zu lernen, um ein engeres Zusammenwachsen Europas aktiv mitzugestalten.

Erster Abschnitt - Die Studierendenschaft

Art. 1 Zugehörigkeit

Mitglieder der Studierendenschaft i.S.v. § 17 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina (EUV) ordentlich eingeschriebenen Studierenden.

Art. 2 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

- a. das Studierendenparlament (StuPa);
- b. die Vollversammlung (VV);
- c. die Fachschaftsvollversammlungen (FVV);
- d. die Fachschaftsräte (FSR) *und*
- e. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

(2) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes in Abs. 1 genannte Gremium hat in den anderen in Abs. 1 genannten Gremien Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina schafft im Rahmen der Mitgliedschaft der Europa-Universität Viadrina in der European Reform University Alliance (ERUA) ein Local Board (LB), welche zwei Studierende für das Student Board (SB) vorschlägt und die durch das StuPa bestätigt werden.

Art. 3 Inkompatibilitäten

Jede*r Studierende darf ausschließlich stimmberechtigtes Mitglied in einem der in Art. 2 Abs. 1 lit. a, d und e genannten Organ oder Unterorgane oder in einem der Wahlorgane der Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (WO) tätig sein.

Zweiter Abschnitt - Die Organe der Studierendenschaft

Erstes Kapitel - Das Studierendenparlament (StuPa)

Art. 4 Zusammensetzung

- (1) Das StuPa setzt sich aus 21 Abgeordneten zusammen. Diese werden nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgHG i. V. m. § 68 BbgHG gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Abgeordneten als satzungsgemäße Anzahl.
- (2) Das StuPa ist das höchste Beschlussorgan der Studierendenschaft. Beschlüsse des StuPa, die mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder getroffen werden, heben widersprechende Beschlüsse der VV auf, ausgenommen davon ist ein Beschluss nach Art. 6 Abs. 2 lit. b.
- (3) Die Abgeordneten sind verpflichtet, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen und sollen in mindestens einem Ausschuss aktiv mitwirken. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann das StuPa Abgeordnete mit absoluter Mehrheit ihres Mandates entheben. Das Nähere regelt die GO-StuPa.

Art. 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des StuPa richten sich nach § 17 Abs. 1 S. 4 und 5 BbgHG, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Ansonsten sind Aufgaben des StuPa insbesondere:
 - a. Grundsatzentscheidungen über aktuelle Belange der Studierendenschaft;
 - b. Beschluss des Haushaltplanes der Studierendenschaft, das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (FO);
 - c. die Festlegung der Höhe des Beitrags der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - d. die Festlegung der Höhe der Zuwendungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft;

- e. Verfügung über das Vermögen der Studierendenschaft, soweit der Betrag die Höhe von 1.500,00 EUR übersteigt;
 - f. Beschlussfassung über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - g. Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA;
 - h. Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des AStA;
 - i. Entlastung der Mitglieder des AStA;
 - j. Wahl und Abwahl eines vom StuPa entsendeten Mitglieds im Vorstand des USC;
 - k. Bestätigung der Mitglieder des SB der ERUA;
 - l. die Erstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - m. Beschlussfassung über eine Proposition eines studentischen Mitglieds im Präsidialkollegium;
 - n. Wahl von zwei studentischen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Frankfurt (Oder) *und*
 - o. Zusammenschlüsse in Organisationen mit Vertretungen anderer Hochschulen und die Mitgliedschaft in Verbänden.
- (2) Das StuPa erlässt eine Wahlordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina und ist für dessen Veränderungen zuständig.
- (3) Die Rechnungsprüfung des AStA ist Aufgabe des StuPa. Das StuPa kann die Rechnungsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen delegieren.
- (4) Zur Rechnungsprüfung kann das StuPa abweichend von Abs. 3 auch einen Rechnungsprüfungsausschuss einberufen. Dazu wählt es zwei Studierende in den Rechnungsprüfungsausschuss, die nicht gewählte oder berufene Mitglieder des AStA sein und gewesen sein dürfen. Für die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt die WO entsprechend. Die Wahl ist zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet dem StuPa über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsführung Bericht. Das StuPa beschließt auf dieser Grundlage über die finanzielle Entlastung des AStA.

Art. 6 Beginn und Ende der Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode des StuPa beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Die Wahlperiode endet außerdem:

- a. bei Selbstauflösung des StuPa;
 - b. bei Auflösung durch Misstrauensvotum der VV mit 2/3-Mehrheit, wobei mind. 10 vom Hundert der Studierendenschaft anwesend sein muss *oder*
 - c. wenn weniger als die Hälfte der Sitze des StuPa besetzt sind.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen, dabei ist ein Termin zu wählen, der innerhalb der Vorlesungszeit liegt. Das so gewählte StuPa bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Sinne des Abs. 1 im Amt.
- (4) Das StuPa ist im Rahmen der kommissarischen Amtsübernahme für die Durchführung der Neuwahlen zuständig. In den Fällen des Abs. 2 lit. c ist die Neuwahl durch den AStA durchzuführen.
- (5) Im Rahmen der kommissarischen Amtsübernahme bis zur Neukonstituierung eines neuen StuPa im Sinne des Abs. 3 sind lediglich die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere auch die Wahrnehmung der Fragestunde für Studierende und der Berichte der Organe der Studierendenschaft, die Abstimmung über die Quartalsberichte des AStA sowie der Beschluss von (Nachtrags-)Haushalten und Beitragsordnungen.

Art. 7 Einberufung

- (1) Das StuPa tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat sowie bei Bedarf. Der*Die Präsident*in lädt unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Darüber hinaus muss es auf Antrag:
- a. des AStA;
 - b. 1/5 der Abgeordneten der satzungsgemäßen Mitglieder;
 - c. einer Fraktion;
 - d. der VV;
 - e. eines Ausschusses des StuPa *oder*
 - f. der Rechtsaufsicht
- durch den*die Präsident*in des StuPa einberufen werden.
- (3) Das StuPa tagt grundsätzlich öffentlich. Davon kann bei Personal- und Finanzangelegenheit abgewichen werden. Zudem kann ebenfalls bei anderen Angelegenheiten vom Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden, wenn dies dem Wohl der Studierendenschaft dient.

- (4) Findet die Sitzung des StuPa während der Vorlesungszeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung mindestens drei Tage liegen. Findet die Sitzung des StuPa während der vorlesungsfreien Zeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung mindestens fünf Tage liegen. Ort und Zeit der Sitzung müssen zumutbar sein. Die Geschäftsordnung kann eine Ausnahmeregelung enthalten, die eine kürzere Ladungsfrist vorsieht.

Art. 8 Präsidium

- (1) Das StuPa wählt sich zu Beginn der Wahlperiode aus seiner Mitte eine*n Präsident*in, eine*n Vizepräsident*in und die Schriftführung.
- (2) Die Bezeichnung Präsident*in und Vizepräsident*in stehen ausschließlich dem StuPa zu und dürfen von keinem anderen der Organe der Studierendenschaft verwendet werden.
- (3) Der*Die Präsident*in vertritt das StuPa nach außen und führt seine Geschäfte.

Art. 9 Ausschüsse

- (1) Das StuPa ist verpflichtet, einen Haushalts- und Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss sowie einen hochschulpolitischen Ausschuss zu bilden. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und Beschlussfassung des StuPa vor.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Abgeordnete des StuPa sein.
- (4) Sachkundige Studierende können als Mitglieder der Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Sachkunde ist gegeben, wenn die Studierenden aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung oder beruflichen oder ehrenamtlichen Erfahrung über hinreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 10 Beschlussfassung

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das StuPa gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt

wird. Die Beschlussunfähigkeit ist durch die Sitzungsleitung festzustellen, wenn weniger 1/4 der Abgeordneten anwesend sind.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa erforderlich:

- a. bei Selbstauflösung des StuPa;
- b. bei Beschluss und Änderungen dieser Satzung;
- c. bei Beschluss und Änderungen der GO-StuPa;
- d. bei Beschluss und Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft;
- e. bei Beschluss und Änderungen der Finanzordnung der Studierendenschaft *und*
- f. bei Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung.

Zweites Kapitel - Die Vollversammlung (VV)

Art. 11 Zusammensetzung

Die Vollversammlung (VV) setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

Art. 12 Aufgaben

Die Aufgaben der VV richten sich nach § 17 Abs. 1 BbgHG, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.

Art. 13 Einberufung

(1) Die VV tritt mindestens einmal im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres (akademisches Jahr) zusammen. Sie ist vom AStA mindestens 10 Vorlesungstage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die VV darf nur in der Vorlesungszeit einberufen werden.

(2) Wird von 5 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Einberufung der VV verlangt, muss der AStA die VV binnen 20 Vorlesungstagen einberufen.

(3) Die VV tagt öffentlich.

Art. 14 Beschlussfassung

(1) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die nächste VV innerhalb von vier Wochen einberufen werden, unter Beachtung der Vorgaben des Art. 13 Abs. 1. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse der VV haben grundsätzlich einen empfehlenden Charakter. Das StuPa muss in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beschlussempfehlung des VV einen Beschluss fassen. Bei Ablehnung der Empfehlung ist eine Begründung durch Präsidium beizufügen
- (4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit der VV ist diese als Informationsveranstaltung durchzuführen. Auch bei Nichtbeschlussfähigkeit ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen und vom AStA zu veröffentlichen.

Art. 15 Leitung der VV

Die Sitzungsleitung obliegt dem*der Präsident*in des StuPa bis eine Person zur Vollversammlungsleitung gewählt wird. Die Amtszeit der Vollversammlungsleitung endet mit dem Schluss der VV.

Drittes Kapitel - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

Art. 16 Zusammensetzung

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Die Mitglieder der Fachschaft bilden die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Auf die FSVV sind die Bestimmungen über die VV sinngemäß anzuwenden, sofern die Satzung der Fachschaft nichts anderes regelt. In dieser kann das prozentuale Quorum der Beschlussfähigkeit ändern. Das Quorum muss dabei mindestens 3 vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft betragen. Bei Wiederholungssitzungen muss das Quorum mindestens 1 vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft betragen. Das Aufheben des Quorums ist unzulässig.
- (2) Die FSVV ist das höchste Organ der Fachschaft.

Art. 17 Aufgaben

- (1) Die FSVV beschließt eine Satzung der Fachschaft (SFS) und eine Finanzordnung der Fachschaft (FOFS). Die FSVV ist für die Änderung zuständig.

- (2) Änderungen der SFS und der FOFS sind dem StuPa auf der nächstmöglichen Sitzung durch den FSR anzuzeigen.

Viertes Kapitel - Der Fachschaftsrat (FSR)

Art. 18 Zusammensetzung

Die Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat (FSR). Das Nähere regelt die Wahlordnung Studierendenschaft.

Art. 19 Aufgaben

- (1) Der FSR vertritt die Studierenden der Fachschaft und erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 17 Abs. 1 BbgHG auf Ebene dieser Fachschaft, insbesondere in Fragen von Forschung und Lehre.
- (2) Hinsichtlich der Zuweisung der Studierenden der European New School (ENS) zu den Fachschaftsräten ist der fakultätsbezogene Status beim Dezernat für studentische Angelegenheiten (Dezernat I) maßgeblich.

Fünftes Kapitel - Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Art. 20 Zusammensetzung

- (1) Der AStA setzt sich aus folgenden Referaten zusammen:
- a. Referat für Finanzen;
 - b. Referat für Gesundheit und Sport;
 - c. Referat für Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen;
 - d. Referat für Internationales und Sprachen;
 - e. Referat für Kultur und politische Bildung;
 - f. Referat für Mobilität und Nachhaltigkeit;
 - g. Referat für Repräsentanz;
 - h. Referat für Soziales und Antidiskriminierung *und*
 - i. Referat für Verwaltung und Digitalisierung.
- (2) Die Referent*innen des AStA werden vom StuPa gewählt.
- (3) Die grundsätzliche Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Referate kann das StuPa festlegen.

Art. 21 Vorstand des AStA

- (1) Der Vorstand des AStA besteht aus dem Referat für Repräsentanz, dem Referat für Verwaltung und Digitalisierung sowie dem Referat für Finanzen. Der Vorstand kann durch das StuPa um ein zusätzliches Referat erweitert werden.
- (2) Der*Die Referent*in für Repräsentanz leitet den AStA und vertritt ihn nach außen, sollte dieses Referat nicht besetzt sein übernimmt der*die Referent*in für Verwaltung und Digitalisierung. Er*Sie trägt dafür Sorge, dass die gewählten Mitglieder des AStA ihre satzungsgemäßen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Sofern es erforderlich sein sollte, kann der*die Referent*in den Mitgliedern des AStA auch referatsfremde Aufgaben übertragen.
- (3) Zeichnungsberechtigt ist jedes der Vorstandsmitglieder des AStA.

Art. 22 Berufungen in die Referate

- (1) Der AStA kann weitere Studierende in die Referate berufen. Die Berufenen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitgliedschaft im StuPa ist mit einer Tätigkeit als berufenes Mitglied des AStA unvereinbar. Die Berufung in ein Referat ist durch das StuPa mit absoluter Mehrheit zu bestätigen.
- (2) Ausgenommen von einer Bestätigung durch das StuPa ist die Pflichtberufenenstelle für Öffentlichkeitsarbeit, die dem Referat für Repräsentanz untergeordnet ist.

Art. 23 Beginn und Ende der Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des AStA findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten AStA-Mitglieder beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Restes der Wahlperiode nach S. 1. Die Wahlperiode für ein Mitglied des AStA endet auch mit dem Beschluss des StuPa, diesem Mitglied des AStA das Misstrauen auszusprechen. Das Nähere regelt die WO.
- (2) Sollten für die Neubesetzung eines Referates vor Beginn einer neuen Wahlperiode oder nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des AStA keine Personen kandidieren oder wird vom StuPa keine der Personen gewählt, ist das bisherige ordentlich gewählte Mitglied des AStA verpflichtet, das Referat kommissarisch weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Misstrauen gegenüber der Person, die das Referat geführt hat, ausgesprochen worden ist. Die Verpflichtung zur kommissarischen Weiterführung endet mit der Annahme der Wahl

durch ein neu gewähltes Mitglied des AStA, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Wahlperiode.

- (3) Mitglieder des StuPa, die sich für ein Referat des AStA bewerben, sind von jeglicher Mitwirkung bei der Wahl zu diesem Referat ausgeschlossen. Sie sind in Bezug auf das gesamte Wahlverfahren zu diesem Referat ab dem Zeitpunkt der Bewerbung wie als dem StuPa nicht angehörig zu behandeln.

Art. 24 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des AStA richten sich nach § 17 Abs. 1 S. 4 und 5 BbgHG, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Ansonsten sind Aufgaben des AStA insbesondere:
- a. die rechtliche Vertretung der Studierendenschaft nach außen;
 - b. die Außenvertretung der Studierendenschaft, insbesondere in aktuellen hochschulpolitischen Fragen;
 - c. Fragen der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsorganisation, der verfassten Studierendenschaft, die Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, das Nähere regelt die FO;
 - d. die allgemeine laufende Finanzwirtschaft der Studierendenschaft;
 - e. die Einberufung und Organisation der VV *und*
 - f. die Führung des Archivs der VV, des StuPa und des AStA.
- (2) Weiterhin richten sich die Aufgaben des AStA und der einzelnen Referate nach der Richtlinie zur Aufgabenverteilung im AStA (RL-AStA).
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat sich der AStA regelmäßig mit dem StuPa abzustimmen.

Art. 25 Geschäftsstelle

Der AStA unterhält eine Geschäftsstelle.

Art. 26 Misstrauensvotum

- (1) Das StuPa kann gegen den gesamten AStA mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa ein konstruktives Misstrauensvotum für den Vorstand durchführen.

- (2) Das StuPa kann einzelnen Mitgliedern des AStA mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode statt. Das StuPa hat nach Ablauf der vier Wochen eine*n Studierende*n mit der Wahrnehmung des Referats zu beauftragen. Kommt das StuPa dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Verantwortung für die Beauftragung einer Person auf die Rechtsaufsicht der Europa-Universität Viadrina über. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Vor Ausspruch des Misstrauens ist dem AStA bzw. dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 27 Aufwandsentschädigung und Rechtsschutz

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die entsprechende Entschädigungsordnung.
- (2) Mit der absoluten Mehrheit seiner Abgeordneten kann das StuPa die Aufwandsentschädigung einzelner Mitglieder des AStA zeitweilig kürzen oder aussetzen. Dies kann auf Antrag von fünf Abgeordneten, einer Fraktion oder des AStA geschehen. Die Kürzung oder Aussetzung erfolgt auf Grund wiederholter Verletzung der Pflichten. Zuvor sind der AStA und das betroffene Mitglied des AStA zu einer Anhörung einzuladen.
- (3) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz in Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden. Dies gilt nicht für Misstrauensvoten und nach Abs. 2 gefasste Beschlüsse.

Sechstes Kapitel – Local und Student Board der European University Reform Alliance (ERUA)

Art. 28 Zusammensetzung

- (1) Alle Studierenden, die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden, sind Mitglied im Local Board (LB).
- (2) Das LB General Assembly tritt spätestens am 15. Juli eines Jahres zusammen und wählt auf ihrer Sitzung zwei Personen für das Student Board (SB). Näheres regelt die Wahlordnung.

Art. 29 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des SB vertreten die Interessen der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina in dem SB der ERUA. Diesen Mitgliedern steht ein Rederecht in den Organen der Studierendenschaft zu.
- (2) Die Mitglieder des LB nehmen die Aufgaben wahr, die sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 7 BbgHG sowie den Zielen der ERUA ergeben.

Siebentes Kapitel - Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium

Art. 30 Verfahren zur Proposition für ein studentisches Mitglied im Präsidium und Anhörung des Präsidenten

- (1) Der*Die Präsident*in des StuPa beruft spätestens in einer Sitzung im November einen nichtöffentlichen Sitzungsteil ein. Folgend werden die Vorschläge, die spätestens in einer Sitzung im Oktober vorgebracht werden müssen, zur Proposition diskutiert. Anschließend wird die Proposition mit bis zu drei Namen in empfohlener Reihenfolge erarbeitet. Es kann auch auf eine Reihenfolge verzichtet werden.
- (2) Voraussetzungen für die Nennung auf der Proposition sind:
 - a. nennenswerte Gremienerfahrung an der EUV;
 - b. das erste oder höhere Fachsemester beendet hat;
 - c. Volljährigkeit;
 - d. Mindestdauer des weiteren Studiums an der EUV in Höhe der Amtszeit;
 - e. aktuelle Einschreibung an der EUV (Immatrikulation) *und*
 - f. Einverständnis über die Annahme der Proposition.Von lit. d kann unter besonderen Umständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss abgewichen werden.
- (3) Folgend wird das Ergebnis durch den*die Präsident*in des StuPa öffentlich bekannt gegeben und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Das Präsidium des StuPa unterbreitet die Proposition dem*der Präsident*in der EUV unverzüglich.
- (5) Sollte das StuPa keine Einigkeit über die Nominierungen erzielen können oder keine geeigneten Kandidaten benannt haben, unterbreitet der AStA im Anschluss einen Vorschlag

an das StuPa. Das StuPa ist dazu verpflichtet die Nominierung des AStA an den*die Präsident*in der EUV unverzüglich vorzulegen.

Art. 31 Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium

- (1) Das studentische Mitglied im Präsidialkollegium hat Rederecht.
- (2) Das studentische Mitglied im Präsidialkollegium ist wie ein*e ständige*r Gäst*in zu allen StuPa-Sitzungen zu laden.

Dritter Abschnitt - Die Urabstimmung

Art. 32 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung dient zur Entscheidung konkreter Fragestellungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft. Diese Fragen dürfen nach ihrer verbindlichen Beantwortung durch die Urabstimmung für ein Jahr kein Gegenstand eines Beschlusses der VV sein. Entscheidungen, die direkt den Haushalt ändern oder betreffen, können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein. Alle Studierenden der Europa-Universität Viadrina sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die Urabstimmung bindet die Organe der Studierendenschaft, wenn 12,50 vom Hundert Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat die Urabstimmung lediglich empfehlenden Charakter. Das StuPa muss in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Sitzung einen Beschluss fassen über den Gegenstand der Urabstimmung bildende Frage.
- (3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - b. auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des StuPa;
 - c. auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des AStA *oder*
 - d. auf Verlangen aller Fachschaftsräte.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des S. 1 ist bei der Wahlleitung nachzuweisen.

- (4) Die Urabstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Antragstellenden werden bei der Formulierung der Frage durch die Wahlleitung und das Präsidium des Stupas beraten.

- (5) Die Studierendenschaft ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Urabstimmung über diese durch den AStA zu informieren. Der AStA ist hierbei für die Erarbeitung und Darlegung der für die Entscheidung wesentlichen Informationen zuständig. Sofern die Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses des AStA durchgeführt wird, ist für die Erarbeitung und Darlegung der für die Entscheidung wesentlichen Informationen das Präsidium des StuPa zuständig.
- (6) Den Antragstellenden ist es gestattet, eine Begründung für eine der beiden Beantwortungsmöglichkeiten zusammen mit den Informationen über die Urabstimmung zu veröffentlichen. Sofern dieses Recht wahrgenommen wird, beauftragt das StuPa durch Beschluss einen Studierenden, eine Fraktion im StuPa, einen Ausschuss oder einen Fachschaftsrat, die entgegengesetzte Begründung zeitgleich zu veröffentlichen. Die maximale Länge der Begründungen bestimmt die Wahlleitung.
- (7) Die Urabstimmung muss von Montag bis Freitag einer Woche in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sie darf nicht in der ersten und letzten Vorlesungswoche stattfinden. Sofern dies nach Art und Dringlichkeit des Abstimmungsgegenstandes möglich ist, sollten Urabstimmungen möglichst zeitgleich zu den Wahlen stattfinden. Auf die Möglichkeit der Briefabstimmung ist gesondert hinzuweisen.
- (8) Für die Durchführung der Urabstimmung sind die Wahlleitung und die Wahlkommission zuständig. In Streitfragen kann die Wahlprüfungskommission angerufen werden. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.
- (9) Eine Anfechtung der Urabstimmung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des StuPa möglich. Über die Anfechtung entscheidet das StuPa. Näheres regelt Art. 36 dieser Satzung.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

Art. 33 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch das StuPa geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa.

- (3) Für eine Sitzung des StuPa, auf der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung sieben Tage liegen.
- (4) Der Satzungsänderungsantrag ist zwei Wochen vor Beschlussfassung allen Abgeordneten schriftlich zuzuleiten sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (5) Redaktionelle und inhaltliche Änderungen der Satzung auf Verlangen der Rechtsaufsicht oder auf Grund von Gesetzesänderungen sind durch das Präsidium des StuPa unverzüglich umzusetzen. Das StuPa sowie die Rechtsaufsicht ist von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 34 Veröffentlichung und Bekanntmachung von Protokollen, Beschlüssen, Satzungen und Ordnungen

- (1) Protokolle der Organe der Studierendenschaft sind unverzüglich nach deren Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Angabe des Datums durch Einstellen in das Internet zu erfolgen. Anträge sind dem Protokoll anzuhängen, es sei denn, es handelt sich um Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag).
- (2) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind zusätzlich in einem Beschlussbuch, welches jedes Organ zu führen hat, spätestens an dem Tag der nachfolgenden Sitzung, in der sie gefasst wurden, aufzulisten. Die Auflistung hat durch Einstellen in das Internet zu erfolgen. Sämtliche Beschlüsse sind im Beschlussbuch aufzulisten, es sei denn, es handelt sich um einen GO-Antrag.
- (3) Das Beschlussbuch nach Abs. 2 ist fortlaufend zu führen und enthält mindestens:
 - a. die laufende Nummer des Beschlusses in der Wahlperiode;
 - b. die Antragsstellenden;
 - c. den genauen Wortlaut des Antrags und den genauen Wortlaut des Beschlusses;
 - d. das Datum, an dem der Beschluss gefasst wurde bzw. den Verweis auf das Protokoll der Sitzung *und*
 - e. das Abstimmungsergebnis.

Sofern durch den Beschluss über finanzielle Mittel eines Organs der Studierendenschaft oder der Studierendenschaft verfügt wird, sind, sofern es nicht aus dem Wortlaut des Antrags oder des Beschlusses hervorgeht, Begünstigte, Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel und deren Verwendungszweck anzugeben.

- (4) Die Protokolle sind zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Abs. 1 dem AStA in digitaler Form für das Archiv der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen. Das Beschlussbuch ist nach dem Ende der Wahlperiode dem AStA in gleicher Form zuzustellen.
- (5) Für rechtliche Wirkungen durch Beschlüsse der Organe, die Dritte begünstigen oder belasten können, ist der Inhalt des veröffentlichten Beschlussbuches und der Zeitpunkt in den amtlichen Bekanntmachungen der EUV maßgebend.
- (6) Die Satzung der Studierendenschaft sowie Beitrags-, Finanz- und Wahlordnungen, welche vom StuPa erlassen und geändert werden, sind auszufertigen und im Amtsblatt der Europa-Universität Viadrina bekannt zu machen.
- (7) Die Übereinstimmung von Anträgen und Beschlüssen zu Satzungen und Ordnungen, welche durch das StuPa gefasst werden, sind von einem Mitglied des StuPa durch Unterschrift und Stempelung zu bestätigen. Die ausgefertigten Fassungen der Satzung und Beitrags-, Finanz- und Wahlordnungen werden im Justizariat der Europa-Universität Viadrina aufbewahrt.
- (8) Die Satzung der Studierendenschaft und die durch das StuPa erlassenen Ordnungen sind im AStA-Büro zu archivieren.

Art. 35 Amtsübergabe von AStA und StuPa-Präsidium

- (1) Im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung der Arbeit des StuPa-Präsidiums und der AStA-Mitglieder, sind diese dazu verpflichtet, eine umfassende Übergabe und Einarbeitung durchzuführen. Zur kontinuierlichen Fortführung dieser Arbeit sollen auch regelmäßige Treffen mit der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft wahrgenommen werden.
- (2) Die Amtsübergabe schließt einen Rückblick auf die vergangene Wahlperiode und eine Evaluation dieser inklusive eines Berichts über die Umsetzung von Beschlüssen ein. Die laufenden Geschäfte, insbesondere Informationen und Unterlagen zu wahlperiodenübergreifenden Projekten und den Finanzen sowie Zugangsdaten sind vollständig zu übergeben.
- (3) Bei der Nachwahl einzelner Mitglieder des AStA oder des StuPa-Präsidiums ist eine vollständige Amtsübergabe und Einarbeitung zu gewährleisten.

Art. 36 Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft können schriftlich beim Präsidium des StuPa angefochten werden. Die Anfechtung muss spätestens 14 Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses eingehen.
- (2) Das StuPa kann einen Beschluss nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten aufheben. Davor soll der Rechtsausschuss angehört werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind jedes Organ der Studierendenschaft, eine Fraktion, fünf Abgeordnete des StuPa oder 30 Studierende.

Art. 37 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. 38 Datenschutz

Den Organen der Studierendenschaft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Art. 39 Rechtsaufsicht

Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des*der Präsident*in der EUV, § 17 Abs. 2 S. 3 BbgHG.

Art. 40 Haftung

- (1) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsführung haftet die Studierendenschaft für das rechts- und pflichtwidrige Verhalten ihrer gewählten und berufenen Vertreter.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr Vermögen.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden, § 839 BGB.

Art. 41 Finanzen

- (1) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Höhe des Studierendenbeitrages bedürfen der Genehmigung des*der Präsident*in der EUV, § 17 Abs. 5 S. 1 BbgHG.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren des AStA zu informieren. Näheres regelt die FO.

- (3) Der AStA legt dem StuPa den Jahresabschluss nach Fertigstellung, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vor, welches dieser Jahresabschluss beinhaltet. Der AStA legt außerdem dem Finanzausschuss des StuPa einen Haushaltszwischenbericht für die Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag im Februar des laufenden Haushaltsjahres vor, spätestens bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres.

Art. 42 Vorrang der Satzung und der deutschen Sprache

- (1) Dieser Satzung widersprechende Regelungen der Organe der verfassten Studierendenschaft sind nichtig. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei widersprechenden Regelungen zwischen Rechtstexten, die in der deutschen Sprache verfasst worden sind und denen, die in eine andere Sprache übersetzt worden sind, ist stets die Fassung in deutscher Sprache vorrangig.

Art. 43 Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich bei Anwesenheit der Abstimmungsberechtigten durchzuführen.
- (2) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung oder die jeweilige Satzung bzw. Geschäftsordnung des Organs oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist. Absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der satzungsgemäß möglichen Stimmen ist.
- (5) 2/3-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Stimmengleichheit verneint die Frage.

Art. 44 Umlaufbeschlüsse

- (1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind generell zulässig, solange keine der Ausnahmen des Abs. 3 einschlägig ist oder innerhalb der Abstimmungsfrist ein Widerspruch eingeht.

- (2) Der Beschluss muss allen Abgeordneten zugehen. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden und maximal 72 Stunden. Sie ist im konkreten Fall vom Präsidium oder dem Vorstand eines Organs der Studierendenschaft festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abstimmungsbekundungen unzulässig. Der Beschluss gilt als gefasst bei der Zustimmung der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Ausgeschlossen sind Umlaufbeschlüsse bei:
- a. Personenwahlen;
 - b. finanziell wirksamen Anträgen *und*
 - c. Anträgen, welche einer 2/3-Mehrheit bedürfen.
- (4) Ein Umlaufverfahren muss im Protokoll der nachfolgenden Sitzung erwähnt werden.
- (5) Als Datum der Beschlussfassung gilt das Datum der letzten Abstimmungsbekundung innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Frist.

Art. 45 Personenwahlen

- (1) Bei Wahlen von Personen durch ein Organ der Studierendenschaft ist grundsätzlich die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs erforderlich. Bei der VV genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Kandidiert eine Person für einen Posten, benötigt sie die absolute Mehrheit der Stimmen. Erreicht sie diese im ersten Wahlgang nicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem benötigt die kandidierende Person die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs. S. 2 gilt nicht, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder der satzungsgemäßen Mitgliederzahl entspricht.
- (3) Kandidieren zwei oder mehr Personen für einen Posten, bedarf ein*e Einzelkandidat*in einer absoluten Mehrheit. Erreicht keine Person die absolute Mehrheit, findet zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sofern mehrere Personen die höchste Stimmzahl auf sich vereinen können, findet zwischen ihnen die Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Ein Organ der Studierendenschaft ist jederzeit berechtigt, durch Beschluss mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit das Wahlverfahren zu beenden und eine Neuausschreibung vorzunehmen.
- (6) Personenwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (7) Die Wahlen werden durch die Wahlleitung der Studierendenschaft durchgeführt. Diese ist auch für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wahlvorgangs verantwortlich. Die Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft können hiervon Abweichungen vorsehen.
- (8) Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Wahl des StuPa und der Fachschaftsräte.

Art. 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.